

ZUWEISUNG DER PUNKTEANZAHL FÜR DIE ERSTELLUNG DER RANGORDNUNG

(N.B. Kinder mit einer Funktionsdiagnose oder bei laufender Abklärung zur Anerkennung des Gesetzes 104, sowie Kinder deren Situation als "sozialer Härtefall" eingestuft werden kann, bestätigt vom zuständigen Sozialsprengel des Territoriums, werden mit absoluter Priorität hinsichtlich der Rangordnung, aufgenommen.)

BEANTRAGENDES KIND: _____

1. ANSÄSSIGKEIT DES BEANTRAGENDEN KINDES:

Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Bozen	Punkte	10
Nicht ansässig in Bozen	Punkte	0

2. ARBEITSBEDINGUNGEN DER ELTERN:

VATER		MUTTER	
Arbeitet/ Student	Punkte 2	Arbeitet/ Student	Punkte 2
Arbeitslos und eingeschrieben in der Arbeitslosenliste	Punkte 1	Arbeitslos und eingeschrieben in der Arbeitslosenliste	Punkte 1
Arbeitslos	Punkte 0	Arbeitslos	Punkte 0

bezogen auf die Arbeitslosenliste des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.

3. VOLL- bzw. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG DER ELTERN:

Teilzeitarbeit:		Teilzeitarbeit:	
Von 76% bis 100%	Punkte 8	Von 76% bis 100%	Punkte 8
Von 51% bis 75%	Punkte 5	Von 51% bis 75%	Punkte 5
Bis zu 50%	Punkte 4	Bis zu 50%	Punkte 4

für die Saison- bzw. Gelegenheitsarbeiter/innen wird die Dauer des Vertrages und die täglichen Arbeitsstunden berücksichtigt.

4. ARBEITSSITZ

Vollzeitbeschäftigung außerhalb Bozens für Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Bozen	Punkte 1	Vollzeitbeschäftigung außerhalb Bozens für Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Bozen	Punkte 1
Vollzeitbeschäftigung in Bozen für Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb Bozens	Punkte 1	Vollzeitbeschäftigung in Bozen für Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb Bozens	Punkte 1

5. FEHLEN EINES ELTERNTEILS:

- Familie mit einem Elternteil (Person die mit keiner anderen Person zusammenlebt) Punkte 10
- Familie mit einem Elternteil (Person die mit anderen Personen zusammenlebt) Punkte 6

6. ANZAHL DER ZUSÄTZLICH ZU LASTEN LEBENDEN KINDER IN DER FAMILIE

- für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind von 0 bis 3 Jahren (Alter im Bezugsjahr berechnet) Punkte 2
- für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind von 3 bis 14 Jahren (Alter im Bezugsjahr berechnet) Punkte 1

7. KRANKHEITEN ODER INVALIDITÄT VON ZUSAMMENLEBENDEN FAMILIENMITGLIEDERN

- für jedes zusammenlebende Familienmitglied, dem eine Invalidität von mehr als 70 % zuerkannt wurde Punkte 3
- für jedes zusammenlebende Familienmitglied, dem eine Invalidität von 50% bis 70% Punkte 2
- für jedes zusammenlebende Familienmitglied, das unter einer nachgewiesenen als schwererachtenden Krankheit leidet Punkte 2

SUMME DER ZUGEWIESENEN PUNKTE

Punkte _____

N.B. Im Falle von Punktegleichheit wird jene Familie bevorzugt, welche einen niedrigeren FWL (Faktor wirtschaftliche Lage) aufweist, laut Dekret des Landeshauptmannes vom 11. Januar 2011, Nr. 2.